

**Auszug luftverkehrsrechtlicher Bestimmungen, denen der Modellflieger als Betreiber seiner Modelle unterworfen ist.**

**LuftVG  
§ 1**

*[Freiheit des Luftraums; Begriff des Luftfahrzeugs]*

*(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Verordnungen des Rates der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird.*

**(2) Luftfahrzeuge sind**

1. Flugzeuge
2. Drehflügler
3. Luftschiffe
4. Segelflugzeuge
5. Motorsegler
6. Frei- und Fesselballone
7. Drachen
8. Rettungsfallschirme

**9. Flugmodelle**

10. Luftsportgeräte
11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können.

*Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper gelten als Luftfahrzeuge, solange sie sich im Luftraum befinden.*

**LuftVO**  
**§ 1**

*Grundregeln für das Verhalten im Luftverkehr*

**(1) Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.**

**(2) Der Lärm, der bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs verursacht wird, darf nicht stärker sein, als es die ordnungsgemäße Führung oder Bedienung unvermeidbar erfordert.**

**(3) Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der Besatzung behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein.**

**LuftVO**  
**§ 16**

*Erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums*

**(1) Die folgenden Arten der Nutzung des Luftraums bedürfen im Übrigen der Erlaubnis:**

**1. der Aufstieg von Flugmodellen**

**a) mit mehr als 5 Kilogramm Gesamtmasse,**

**b) mit Raketenantrieb, sofern der Triebsatz mehr als 20 Gramm beträgt,**

**c) mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten,**

**d) aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen, auf Flugplätzen bedarf der Betrieb von Flugmodellen darüber hinaus der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung;**

**(3) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist die örtlich zuständige Behörde des Landes, soweit nicht der Beauftragte nach § 31 c des Luftverkehrsgesetzes zuständig ist.**

**(4) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen und Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden. Die Behörde bestimmt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen, welche Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis enthalten muss. Sie kann insbesondere das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des**

Flugleiterschulung am 8.04.06 in Wasserburg.

**Geländes und des Luftraumes, in dem der Flugbetrieb stattfinden soll, verlangen.**

**(5) Die Erteilung einer Erlaubnis kann vom Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten abhängig gemacht werden.**

### **LuftVO § 16a**

#### *Besondere Benutzung des kontrollierten Luftraums*

**(1) Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für**

- 1. Fallschirmsprünge und den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen;*
- 2. Aufstiege von Flugmodellen und anderen fern- oder ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb;*

Um die Tragweite dieser Bestimmung einschätzen zu können, muss die Luftraumstruktur über der Bundesrepublik Deutschland etwas genauer betrachtet werden (Abb. 1).

Prinzipiell werden zwei Kategorien von Luftraum unterschieden:

- der **unkontrollierte Luftraum** und
- der **kontrollierte Luftraum**.

Im unkontrollierten Luftraum gibt es nur eine Grundregel, nämlich **sehen und gesehen werden**. Daneben existieren Ausweichregeln, die den Modellflieger aber nur insoweit betreffen, als das er jedem anderen Teilnehmer am Luftverkehr auszuweichen hat.

Im kontrollierten Luftraum kommt es zu sog. Mischverkehr, d. h. sowohl IFR- als auch VFR-Verkehr. Für die reibungslose Abwicklung des IFR-Verkehrs sind die Flugverkehrskontrollstellen verantwortlich. Der VFR-Verkehr läuft auch hier nach dem oben bereits erwähnten Verfahren "sehen und gesehen werden" ab.

Um jetzt wieder auf die Modellflug bezogene Thematik zurückzukommen. Der Modellflieger muss sich nun notgedrungen über die Situation an seiner beabsichtigten Startstelle informieren. Dazu ist er als Teilnehmer am Luftverkehr **verpflichtet!**



**LuftVG**

**§ 37**

*Haftungshöchstbeträge*

**(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall**

- a) - bei Flugmodellen bis 25 Kilogramm Höchstgewicht,  
- bei anderen Luftfahrzeugen, soweit sie nicht durch Verbrennungsmotor angetrieben werden können, bis 750 Kilogramm Gewicht  
bis zu 1,5 Millionen Euro,
- b) bei Luftfahrzeugen, die nicht unter Buchstabe a fallen, bis 1.200 Kilogramm Gewicht  
bis zu 3 Millionen Euro,
- c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 1.200 Kilogramm Gewicht bis 2.000 Kilogramm Gewicht  
bis zu 4,5 Millionen Euro,
- d) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 2.000 Kilogramm Gewicht bis 5.700 Kilogramm Gewicht  
bis zu 9 Millionen Euro,
- e) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 5.700 Kilogramm Gewicht bis 14.000 Kilogramm Gewicht  
bis zu 24 Millionen Euro,
- f) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 14.000 Kilogramm Gewicht  
bis zu 60 Millionen Euro.

*Gewicht ist das für den Abflug zugelassene Höchstgewicht des Luftfahrzeugs.*

**(2) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person haftet der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600.000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro.**

**(3) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zustehen, die Höchstbeträge nach Absatz 1, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen vorbehaltlich des Absatzes 4 in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.**

**(4) Beruhen die Schadensersatzansprüche sowohl auf Sachschäden als auch auf Personenschäden, so dienen zwei Drittel des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages vorzugsweise für den Ersatz von Personenschäden. Reicht dieser Betrag nicht aus, so ist er anteilmäßig auf die Ansprüche zu verteilen. Der übrige Teil des nach Absatz 1 Satz 1 errechneten Betrages ist anteilmäßig für den Ersatz von Sachschäden und für die noch ungedeckten Ansprüche aus Personenschäden zu verwenden.**

**LuftVG**

**§ 59**

*Luftverkehrsgefährdung*

**(1) Wer als Führer eines Luftfahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen eine im Rahmen der Luftaufsicht erlassene Verfügung (§ 29) verstößt und dadurch Leib oder**

Flugleiterschulung am 8.04.06 in Wasserburg.

**Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

**(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

#### **LuftVG**

#### **§ 62**

#### *Luftsperrgebietsverletzung*

**(1) Wer als Führer eines Luftfahrzeugs den Anordnungen über Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.**

**(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.**

### **Anhang**

Wo rechtliche Bestimmungen herrschen, da greifen auch Regelungen, die das Nichtbeachten der Bestimmungen behandeln. Dieser Anhang erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, aber er soll doch einmal verdeutlichen, welche Strafen auf den Modellflieger zukommen können.

#### **§ 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Luftaufsicht**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im Rahmen der Luftaufsicht erlassenen Anweisungen oder Verfügungen zuwiderhandelt.

#### **§ 58 LuftVG**

legt für diese Verfehlung ein Bußgeld bis zu 50.000 EUR fest.

#### **§ 37 LuftVG Haftungshöchstgrenze**

Der Paragraph benennt als Haftungshöchstgrenze für Modelle unter 25 kg 1,5 Mill. EUR.

#### **§ 43 LuftVG**

schreibt eine Haftpflichtversicherung für Modellflugzeuge zwingend vor. Wer keine hat, wird zwar nicht mit einem Bußgeld bedroht, verstößt aber gegen ein Gesetz.

Neben LuftVG und Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist auch das Telekommunikationsgesetz (TKG) für Modellflieger, die eine zulassungspflichtige Anlage betreiben, von besonderer Bedeutung.

(Gilt nicht mehr für Anlagen im 35MHz-Band)

**-II-13**

**Luftverkehrs-Ordnung**

(4) Falls die in Absatz 1 Buchstabe a und b beschriebenen Lichter weiter als 2 m (6 Fuß) von den Tragflächenenden entfernt sind, müssen Begrenzungslichter an den Tragflächen geführt werden. Die Begrenzungslichter müssen Dauerlichter sein; ihre Farbe muß der Farbe der dazugehörigen Positionslichter entsprechen.

**§ 3**

**Zusammenstoß-Warnlicht**

(1) Flugzeuge, Drehflügler und Luftschiffe sind mit einem oder mehreren Zusammenstoß-Warnlichtern auszurüsten. Diese sind als Blinklichter so einzurichten und anzubringen, daß sie möglichst aus allen Richtungen zwischen 30° über und 30° unter der Horizontalebene des betreffenden Luftfahrzeugs zu sehen sind, ohne die Sicht des Luftfahrzeugführers und die Sichtbarkeit der Positionslichter zu beeinträchtigen. Die Art der Ausflurung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt bestimmt. Bei Luftfahrzeugen, die mit Zusammenstoß-Warnlichtern ausgerüstet sind, müssen die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Lichter als Dauerlichter eingerichtet sein.

(2) Motorsegler, Segelfluggzeuge und Freiballone sind mit einem oder mehreren Zusammenstoß-Warnlichtern nach Absatz 1 oder an deren Stelle mit anderen Mitteln zu einer besseren Erkennbarkeit der Luftfahrzeuge auszurüsten. Das Nähere wird von dem Luftfahrt-Bundesamt geregelt.

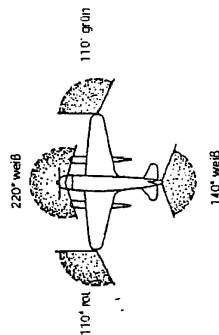
(3) Das Luftfahrt-Bundesamt kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Auflagen verbunden werden.

**§ 4**

**Lichter für Flugzeuge auf dem Wasser**

(1) Ein Flugzeug auf dem Wasser, das in Fahrt ist, muß zusätzlich zu den nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen und als Dauerlichter eingerichteten Lichtern im vorderen Teil des Schiffs dort, wo es am besten gesehen werden kann, ein weißes Licht führen. Dieses Licht muß überhandelt über 220 Kompaßgrade scheitern, und zwar nach jeder Seite 110 Grad, von rechts voraus bis 20 Grad achterlicher als querab. Das Licht muß mindestens 3 Seemeilen weit sichtbar sein (Abb. 2).

Abb. 2



(2) Ein Flugzeug auf dem Wasser, das ein oder mehrere Flugzeuge oder Wasserfahrzeuge schleppt, muß zusätzlich zu den nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen, als Dauerlichter eingerichteten und mindestens 2 Seemeilen weit sichtbaren Lichtern ein zweites weißes Licht führen.

**III-13**

**Luftverkehrs-Ordnung**

**Anlage 1**  
(zu §§ 17 und 19 Abs. 7 LuftVO)

**Vorschriften über die von Luftfahrzeugen zu führenden Lichter**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen: Ein Flugzeug auf dem Wasser ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt noch im Wasser oder an Land festgemacht hat, noch auf Grund sitzt.

Ein Flugzeug auf dem Wasser macht Fahrt, wenn es in Fahrt ist und sich dem Wasser gegenüber in einer bestimmten Richtung fortbewegt.

Ein Licht ist sichtbar, wenn es in dunkler Nacht bei ungestörter Atmosphäre erkannt werden kann.

**§ 2**

**Positionslichter**

(1) Flugzeuge haben folgende Positionslichter zu führen (Abb. 1):

- a) ein rotes Licht, das unbehindert von genau voraus nach links über einen Winkel von 110 Grad und nach oben und unten scheint;
- b) ein grünes Licht, das unbehindert von genau voraus nach rechts über einen Winkel von 110 Grad und nach oben und unten scheint;
- c) ein weißes Licht, das unbehindert von genau nach hinten nach links und nach rechts über einen Winkel von jeweils 70 Grad und nach oben und unten scheint.

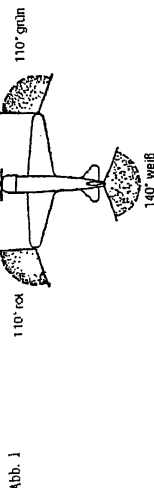


Abb. 1

(2) Die Positionslichter dürfen entweder Dauerlichter oder Blinklichter sein. Falls Blinklichter verwendet werden, dürfen zusätzlich folgende Lichter geführt werden:

- a) ein rotes Blinklicht am Heck, das in den Blinkpausen des in Absatz 1 Buchstabe c beschriebenen Lichtes am Heck leuchtet und/oder
- b) ein weißes Blinklicht, das aus allen Richtungen zu sehen ist und in den Blinkpausen der in Absatz 1 beschriebenen Lichter leuchtet.

(3) Die Lichtstärke der in Absatz 1 Buchstabe a und b beschriebenen Lichter darf nicht weniger als 5 Candela und die Lichtstärke des in Absatz 1 Buchstabe c beschriebenen Lichtes nicht weniger als 3 Candela betragen.